



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle  
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale  
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern  
T +41 31 377 77 77  
F +41 31 377 77 78  
info@ipi.ch | www.ige.ch

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben  
SUISA  
Frau Irène Philipp Ziebold  
Bellariastrasse 82  
Postfach 782  
8038 Zürich

Bern, 15. Dezember 2015

Direktwahl +41 31 377 7256

Unser Zeichen 433.4/sec  
Ihre Nachricht vom 12. Februar 2015

## **Änderung des Verteilungsreglements der SUISA betreffend Einnahmen aus Sendungen der SRG (Änderungen der Ziffer 3.3 Abs. 2 des Verteilungsreglements)**

Sehr geehrte Frau Philipp Ziebold

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 12. Februar 2015 in der oben genannten Angelegenheit und die am 26. November 2015 per Mail nachgereichten Informationen sowie zwei Telefonate am 03. Dezember 2015. Bereits am 19. November 2015 haben wir verfügt und die Änderungen der Ziffer 3.3 Abs. 2 Verteilungsreglement (Einstufung der Fernsehprogramme in den Verteilungsklassen 1 C und D (SRG) und 2 C und D (Privatfernsehen) nach Bedeutung der Musik (ohne Werbung) zu den Aspekten ‚Musikdauer statt Filmdauer‘ und ‚Gewichtungsfaktoren auf den Stufen A, C und E‘ inklusive der Neunummerierung genehmigt.

Die vorliegende Verfügung knüpft an die Genehmigung vom 19. November 2015 an und bezieht sich auf die Änderungen hinsichtlich der Gewichtungsfaktoren auf den Stufen A, C, D und E und insbesondere Stufe D (Abschaffung der Degression). Nach Prüfung des Antrags inklusive der nachgereichten Informationen kommen wir zu folgendem Schluss:

### **1. Formelles**

#### **1.1 Antragsstellung**

Mit Schreiben vom 12. Februar 2015 unterbreitet die SUISA der Aufsichtsbehörde Änderungen des Verteilungsreglements zur Genehmigung. Auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde reicht die SUISA im Mail vom 26. November 2015 Informationen nach, die auch Gegenstand von zwei Telefonaten am 03. Dezember 2015 sind.

#### **1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe**

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement obliegt gemäss Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (vgl. Ziffer 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 17. Dezember 2014 eingeladen. Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen zu Ziffer 3.3 VR einstimmig angenommen hat.



Der Beschluss ist somit formell zustande gekommen.

## 2. Materielles

Mit der Neugewichtung der verschiedenen Faktoren strebt der Vorstand an, eine angemessene Verteilung bei verschiedenen Nutzungsarten der Musik sicherzustellen.

Bei der Genehmigung eines Verteilungsreglements prüft die Aufsichtsbehörde dessen Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Verwertungs- und Verteilungsgrundsätzen, insbesondere dem Erfordernis fester Regeln, dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 45 Abs. 2 URG), der ertragsbezogenen Verteilung (Art. 49 Abs. 1 und 2 URG) und dem Gebot einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung (Art. 45 Abs. 1 URG). Sie hat bei ihrer Prüfung Rücksicht auf die Privatautonomie der Verwertungsgesellschaften zu nehmen (vgl. RKGE vom 20. November 1997, in: sic! 1998, 182 ff.).

Die zur Genehmigung vorgelegten Änderungen stellen eine Konkretisierung der Kriterien dar, nach denen die Einnahmen verteilt werden. Gemäss Art. 49 Abs. 1 URG haben die Verwertungsgesellschaften nach Massgabe des Ertrags jedes Werkes zu verteilen. Dies bedeutet einerseits eine Verteilung nach dem Ertrag, den das Werk dem Nutzer verschafft (Brem/Salvadé/Wild, Art. 49 N 1), also dessen ökonomische Ertragskraft für den Nutzer (Govoni/Stebler, in: SIWR II/1, 472). Ausserdem bedeutet das Kriterium der ertragsgemässen Verteilung, dass das Verteilergebnis nicht nur vom Umfang der effektiven Nutzung abhängt, sondern noch mehr von der qualitativen Bedeutung der Werknutzung, sofern diese sich ökonomisch auswirkt (BGer, sic! 2008, 717 ff., E.10.4 – Verteilungsreglement zum Tarif W; Botschaft, BBl 1989 III 559). Deshalb ist eine Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Musikstücken (z.B. Musik in Konzertübertragungen gegenüber Hintergrundmusik) aufgrund verschiedener Faktoren/Stufen oder eine Differenzierung zwischen Erst- und Folgeausstrahlungen von Sendungen richtig (IGE, 6.3.2003 – Verteilungsreglement der SUIISA, wo die Zulässigkeit eines höheren Faktors für Sendungen in Kulturkanälen bejaht wurde; Barrelet/Egloff, URG, Art. 49 N 3). Dies darf jedoch nicht zu einer notwendigerweise subjektiven Bewertung der Qualität des Werkes oder anderer Kategorisierungen wie ernste/leichte Musik führen (Barrelet/Egloff, URG, Art. 49 N 3). Vor diesem Hintergrund war die beantragte Änderung zu beurteilen.

### 2.1 Änderungen der Ziffer 3.3 Abs. 2 Verteilungsreglement (Einstufung der Fernsehprogramme in den Verteilungsklassen 1 C und D (SRG) und 2 C und D (Privatfernsehen) nach Bedeutung der Musik (ohne Werbung) – Gewichtungsfaktoren auf den Stufen A, C und E

Bereits am 19. November 2015 hat die Aufsichtsbehörde verfügt und die Änderungen der Ziffer 3.3 Abs. 2 Verteilungsreglement (Einstufung der Fernsehprogramme in den Verteilungsklassen 1 C und D (SRG) und 2 C und D (Privatfernsehen) nach Bedeutung der Musik (ohne Werbung) zu den Aspekten ‚Musikdauer statt Filmdauer‘ und ‚Gewichtungsfaktoren auf den Stufen A, C und E‘ inklusive der Neunummerierung genehmigt. Das Inkrafttreten der Neuerung steht mit der beantragten Neuerung hinsichtlich der Gewichtungsfaktoren auf Stufe D inhaltlich im Zusammenhang. Daher treten die Änderungen zu allen Gewichtungsfaktoren einheitlich in Kraft.

### 2.2 Änderungen der Ziffer 3.3 Abs. 2 Verteilungsreglement (Einstufung der Fernsehprogramme in den Verteilungsklassen 1 C und D (SRG) und 2 C und D (Privatfernsehen) nach Bedeutung der Musik (ohne Werbung) – Gewichtungsfaktoren auf der Stufe D (Abschaffung der Degression)

Das Kriterium einer ertragsgerechten Verteilung erlaubt eine Gewichtung der Sendungen mit Hilfe von Faktoren, gestaffelt nach der Bedeutung der Musik für die jeweilige Sendung. Entscheidend ist, dass es dabei nicht um eine inhaltliche Bewertung und Kategorisierung der Musik geht, sondern um den Stellenwert der Musik für die jeweilige Sendung. Dies ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn sich diese qualitativen Unterschiede wirtschaftlich niederschlagen. Musikstücke mit repetitivem Charakter der Stufe D machen kaum den Hauptzweck der Sendung aus wie bei Konzertübertragungen, sondern sind eher dazu bestimmt, die Nutzerakquise oder Nutzerbindung zu erleichtern. Daher besteht ein deutlicher qualitativer Unterschied zwischen der Musik auf den Stufen A und D mit Blick auf den Stellenwert der Musik für die jeweilige Sendung.



Würde man die Verteilung für diese Art von Musikstücken ausschliesslich nach ihrer Nutzung vornehmen, könnte kaum verhindert werden, dass in einigen Fällen aufgrund der hohen Nutzungsdauer ein Missverhältnis zwischen der Vergütung und ihrer Bedeutung in der Sendung entstehen könnte. Die Abschaffung der Degression und die Einführung eines niedrigen einheitlichen Gewichtungsfaktors für Musikstücke mit repetitivem Charakter sollen derartige Missverhältnisse verhindern, wenn auch auf andere Art als bisher aufgrund der Degressionsregelung. Die Simulationsberechnungen zum Faktor 0.25 auf Stufe D wie beantragt haben gezeigt, dass die erwarteten Auswirkungen der Änderung weitreichend sind und insbesondere einige Rechteinhaber in Zukunft signifikante Einnahmerückgänge in Kauf nehmen müssen. Da die Aufsichtsbehörde bereits in der Vergangenheit eine adäquate Informationspolitik bei derartigen Änderungen verlangt hat, genehmigt sie die bezüglich Stufe D beantragte Änderung unter folgender Auflage: Die Neugewichtung der Musikstücke auf Stufe D ist derart einzuführen, dass damit verbundene negative Auswirkungen bestmöglich abgefedert werden können. Dies erfordert eine adäquate Informationspolitik. Eine Informationspolitik ist adäquat, wenn sie rechtzeitig erfolgt, so dass betroffene Rechteinhaber sich auf Änderungen bei der Vergütung in der folgenden Geschäftsperiode vorbereiten können. Die Genehmigung der Neuregelung erfordert somit, dass eine in sachlicher und zeitlicher Hinsicht angemessene, systematische und personalisierte Information derjenigen Rechteinhaber erfolgt, die die grössten Einbussen in absoluten Zahlen zu erwarten haben.

### 3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.-- verrechnet (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va). Für die Bearbeitung wurden 46 Zeiteinheiten aufgewendet.

Für die Gebühren werden wir Ihnen noch eine separate Rechnung zustellen.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 48 URG in Verbindung mit Artikel 52 URG, sowie Artikel 13 IGEG, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und 3 IGE-GebO in Verbindung mit dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va

#### verfügt:

1. Mit der Verfügung vom 15. Dezember 2015 genehmigen wir die Neugewichtung der Werke auf Stufe D unter Ziffer 3.3 Abs. 2 des Verteilungsreglements wie am 15. Februar 2015 beantragt unter folgender Massgabe: Erstens treten die Genehmigungen zu den Gewichtungsfaktoren A, C, D und E, niedergelegt in der Verfügung vom 19. November 2015 und vom 15. Dezember 2015, am 01. Dezember 2016 in Kraft und gelten somit für die Verteilung der Einnahmen 2016. Die Verfügung vom 15. Dezember 2015 ersetzt die Verfügung vom 07. Dezember 2015. Zweitens wird die beantragte Änderung zu der Gewichtung von Werken auf Stufe D genehmigt unter der Auflage, dass die Änderung mit einer adäquaten Informationspolitik verbunden wird und der Aufsichtsbehörde bis zum 1. Februar 2016 Bericht erstattet wird über Inhalt, Art (wie informiert wurde) und Reichweite (Nennung der informierten Rechteinhaber) der Information.
2. Die Gebühr von CH 690 für die Prüfung und Genehmigung der Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Constanze Semmelmann - Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilage: Tabelle Verwaltungsaufwand